

Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen

**Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern
in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)**

vom 20.10.2011

Der Rat der Stadt Münster hat in seinen Sitzungen am

- 02.11.1983 (vgl. Vorlage an den Rat Nr. 284/83 - Schul. 10 - vom 20.09.1983 und Ergänzung vom 27.10.1983),
- 13.12.1989 (vgl. Beschlussvorlage an den Rat Nr. 395/89 - Schul. - vom 14.11.1989),
- 13.12.2000 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1265/2000 vom 15.11.2000 mit Ergänzung E 1 vom 07.12.2000),
- 30.01.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 1420/2001),
- 13.11.2002 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 765/2002),
- 21.02.2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 104/2007),
- 29.08.2007 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 501/2007),
- 08.12.2010 (vgl. öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 870/2010) und
- 19.10.2011 (vgl. öffentliche Beschlussvorlagen an den Rat Nrn. 743/2011 und 743/2011/1)

den folgenden allgemeinen Rahmen - zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes für die städtischen Schulen - beschlossen.

Der geordnete Schulbetrieb für die städtischen Schulen ist durch folgende Maßnahmen zu sichern:

1. Grundschulen

- 1.1 Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Stadtbezirk Mitte-Altstadt	Zahl der Eingangsklassen
Martinischule	2
Aegidii-Ludgeri-Schule	1 zzgl. eine jahrgangsübergreifende Montessori-Klasse
Stadtbezirk Mitte-Innenstadtring	
Kreuzschule	2
Martin-Luther-Schule	2
Bodelschwinghschule	2
Overbergschule	1
Johannisschule	2
Stadtbezirk Mitte-Süd	
Hermannschule	2
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	2
Matthias-Claudius-Schule	3
Gottfried-von-Cappenberg-Schule	3
Stadtbezirk Mitte-Nordost	
Dreifaltigkeitsschule	2
Thomas-Morus-Schule	3
Pötterhoekschule	2
Mauritzschule	2

Stadtbezirk West	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge	3
Wartburgschule	4
Michaelschule	4
Mosaik-Schule	3
Theresienschule	2
Marienschule Roxel	4
Peter-Wust-Schule	3
Ludgerusschule Albachten	3
Stadtbezirk Nord	
Grundschule Sprakel	2
Paul-Schneider-Schule	3
Grundschule am Kinderbach	2
Grundschule Kinderhaus-West	4
Melanchthonschule	2
Norbertschule	3
Stadtbezirk Ost	
Astrid-Lindgren-Schule Gelmer	1
Matthias-Claudius-Schule Handorf	2
Kardinal-von-Galen-Schule Handorf	2
Pleisterschule	2
Margaretenschule	2
Stadtbezirk Südost	
Idaschule	3
Pestalozzischule	1
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde	2
Eichendorffschule Angelmodde	3
Nikolaischule Wolbeck	4
Stadtbezirk Hiltrup	
Grundschule Berg Fidel	2
Marienschule Hiltrup	2
Clemensschule Hiltrup	2
Paul-Gerhardt-Schule Hiltrup	2
Ludgerusschule Hiltrup	4
Grundschule Loevelingloh	1
Davertschule Amelsbüren	3

- 1.2 In begründeten Ausnahmefällen kann in einzelnen Schuljahren mit Zustimmung des Schulträgers und in Abstimmung mit der Unteren Schulaufsicht auf Antrag eine weitere Klasse gebildet werden. Dies muss im Gebäudebestand organisiert werden und darf nicht zu Raumansprüchen gegenüber dem Schulträger führen (keine baulichen Erweiterungen).

2. Weiterführende Schulen

2.1 Hauptschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Hauptschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Hauptschulen	Zahl der Eingangsklassen
Droste-Hauptschule Roxel	2
Fürstenbergschule	2
Geistschule	3
Hauptschule Coerde	2
Hauptschule Hiltrup	4
Hauptschule Wolbeck	2
Waldschule Kinderhaus	2
	17

2.2 Realschulen

Die Aufnahmekapazität der städtischen Realschulen wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Realschulen	Zahl der Eingangsklassen
Erich-Klausener-Schule	3
Fürstin-von-Gallitzin-Schule	3
Geschwister-Scholl-Realschule	3
Johannes-Gutenberg-Realschule Hiltrup	3,5
Karl-Wagenfeld-Schule	3,5
Paul-Gerhardt-Realschule	3
Realschule im Kreuzviertel	4
Realschule Roxel	3
Realschule Wolbeck	3
	29

2.3 Gymnasien

Die Aufnahmekapazität der städtischen Gymnasien wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt:

Gymnasien	Zahl der Eingangsklassen
Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium	5
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	5
Geschwister-Scholl-Gymnasium	4
Gymnasium Paulinum	4
Gymnasium Wolbeck	4,5
Immanuel-Kant-Gymnasium	4
Johann-Conrad-Schlaun-Gymnasium	3
Pascal-Gymnasium	5
Ratsgymnasium	4
Schillergymnasium	4
Wilhelm-Hittorf-Gymnasium	4
	46,5

- 2.4 Unterhalb der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zur Klassenbildung festgelegten jeweils gültigen Bandbreite werden Eingangsklassen nicht gebildet.
- 2.5 Den städtischen weiterführenden Schulen, die nach dem Ergebnis der Anmeldungen keine Eingangsklassen entsprechend der Mindestzügigkeit bilden können, wird im Anschluss an die Anmeldefrist eine Karenzzeit zur Entgegennahme weiterer Anmeldungen von 2 Monaten eingeräumt.
- 2.6 Als Folge der neuen Grundschulempfehlungen für die weiterführenden Schulen kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne weiterführende Schulen auch bei insgesamt ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.3 genannten Zügigkeiten hinaus eine weitere Eingangsklasse bilden müssen. Soweit erforderlich, wird deshalb in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger an einzelnen Schulen die Bildung einer weiteren Eingangsklasse - ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen - zugelassen.

Anmerkung:

Der Gebäudebestand der städtischen weiterführenden Schulen entspricht nicht in allen Fällen der von den Schulen gewünschten Zügigkeit nach dem Musterraumprogramm des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW.

In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entsprechend den festgelegten Zügigkeiten nicht zu Raumansprüchen bei der aufnehmenden Schule führt.

Innerhalb von Schulzentren gilt, dass die von den Schulen genannten Aufnahmekapazitäten nicht zu Raumeinschränkungen bei anderen Schulen führen dürfen.